



## Merkblatt für Werkvertragsarbeitnehmer

### Änderung im Verfahren für Werkvertragsarbeitnehmer ab dem 01. April 2018

Ab dem 01. April 2018 können Werkvertragsarbeitnehmer nur noch **nationale Visa (D-Visa)** erhalten, wenn deren Aufenthaltsdauer **90 Tage übersteigt**. Bei einer **kürzeren Aufenthaltsdauer** können nur noch **Schengen-Visa** für die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden, deren Verlängerung bei der örtlichen Ausländerbehörde **nicht** möglich ist. Bitte beachten Sie daher, dass Sie bereits bei Beantragung der Werkvertragsarbeitnehmerkarte den Zeitraum entsprechend vermerken lassen.

### **Folgende Unterlagen sind im Original und als Kopie vorzulegen:**

- Reisepass, der noch mind. 3 Monate nach Ende des geplanten Einsatzes gültig ist.
- Vollständig ausgefülltes und persönlich unterschriebenes VIDEX-Antragsformular:
  - Für nationale Visa (Aufenthaltsdauer über 90 Tage): <https://videx-national.diplo.de/>
  - Für Schengen-Visa (Aufenthaltsdauer bis 90 Tage): <https://videx.diplo.de>
- 1 biometriefähiges Foto aus jüngster Zeit.
- Bearbeitungsgebühr in Höhe von:
  - 150,00 KM für nationale Visa.
  - 70,00 KM für Schengen-Visa.
- Werkvertragsarbeitnehmerkarte.
- M2-Formular.
- Vollständig ausgefüllte und angekreuzte BH-1 und BH-6c Formulare (für den gesamten beantragten Tätigkeitszeitraum)
- PIO-Listing.
- Eigenhändig unterschriebene Belehrung gem. § 54 Abs. 2 AufenthG.

Fortsetzung auf nächster Seite →

<b>Adresse:</b>	<b>Passabgabe bei Visumerteilung:</b>	<b>Telefon:</b>
Skenderija 3 71000 Sarajewo	Mo-Do: 09:00 bis 11:00 Uhr	+387 (0)33565380 <b>E-Mail:</b> visastelle@sarj.diplo.de

**Bitte beachten Sie:**

Termine für Werkvertragsarbeitnehmer können mit einer **Vorlaufzeit von 8 Wochen** gebucht werden. In aller Regel sind die Termine schnell vergriffen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen.

Gebuchte Termine müssen mit einem Vorlauf von **mindestens 8 Tagen** storniert werden, sofern sie nicht wahrgenommen werden können.

Die Antragstellung muss **persönlich** bei der Botschaft erfolgen.

Antragsteller sind gem. § 82 Abs. 1 AufenthG zur Mitarbeit im Visumverfahren verpflichtet. Es werden nur Visumanträge mit vollständigen, in diesem Merkblatt aufgeführten, Antragsunterlagen bearbeitet. Visumanträge mit unvollständigen Unterlagen werden abgelehnt. Fristverlängerungen zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen können grundsätzlich nicht mehr gewährt werden. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Werkvertragsarbeiter können **höchstens 2 Jahre in Deutschland** bleiben. Für die Einreise mit einer neuen Werkvertragsarbeitnehmerkarte kann das Visum erst nach einer bestimmten **Wartezeit** erteilt werden:

- Bei Voraufenthalt in Deutschland **bis zu 9 Monaten** beträgt die Wartezeit 3 Monate.
- Bei Voraufenthalt in Deutschland **über 9 Monaten** ist die Wartezeit identisch mit der vorherigen Beschäftigungszeit.